

TE OGH 2025/3/19 130s15/25t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 19. März 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Richteramtsanwärter Mag. Vogel in der Strafsache gegen * A* und andere Angeklagte wegen Verbrechen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 4 StGB sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten * S* sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 24. Oktober 2024, GZ 41 Hv 118/24z-83.3, ferner über die Beschwerde des Angeklagten * S* gegen den zugleich ergangenen Beschluss auf Erteilung einer Weisung und Anordnung der Bewährungshilfe nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten * S* fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit für die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung – * S* eines Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 4 StGB und eines Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit für die Erledigung der

Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung – * S* eines Verbrechens der schweren Körperverletzung nach Paragraph 84, Absatz 4, StGB und eines Vergehens der Nötigung nach Paragraph 105, Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

[2] Danach hat er am 5. Juni 2024 in G* zu den strafbaren Handlungen des (unmittelbaren Täters [§ 12 erster Fall StGB]) * A*, welcher seinen Schuldner * Z* nach Verweigerung des Begleichens seiner Schuld mit Gewalt, und zwar durch einen Faustschlag in das Gesicht, wodurch dieser eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung (US 6) und eine an sich schwere Verletzung am Körper (§ 84 Abs 1 StGB) erlitt, zu Handlungen, nämlich zur Behebung von Bargeld bei einer Bankfiliale und zur Übergabe des behobenen Geldbetrags an ihn nötigte, beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB), indem er * A* zum Tatort chauffierte (US 6), am Tatort Präsenz zeigte, sich zum Eingreifen zugunsten von * A* bereithielt (US 7), diesen dadurch in seinem Tatentschluss bestärkte und das Fahrzeug zur Behebung des Geldbetrags zur Bankfiliale lenkte. [2] Danach hat er am 5. Juni 2024 in G* zu den strafbaren Handlungen des (unmittelbaren Täters [§ 12 erster Fall StGB]) * A*, welcher seinen Schuldner * Z* nach Verweigerung des Begleichens seiner Schuld mit Gewalt, und zwar durch einen Faustschlag in das Gesicht, wodurch dieser eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung (US 6) und eine an sich schwere Verletzung am Körper (Paragraph 84, Absatz eins, StGB) erlitt, zu Handlungen, nämlich zur Behebung von Bargeld bei einer Bankfiliale und zur Übergabe des behobenen Geldbetrags an ihn nötigte, beigetragen (Paragraph 12, dritter Fall StGB), indem er * A* zum Tatort chauffierte (US 6), am Tatort Präsenz zeigte, sich zum Eingreifen zugunsten von * A* bereithielt (US 7), diesen dadurch in seinem Tatentschluss bestärkte und das Fahrzeug zur Behebung des Geldbetrags zur Bankfiliale lenkte.

[3] Nach den Feststellungen des Erstgerichts zur subjektiven Tatseite wusste * S*, als er * A* zum vereinbarten Treffen chauffierte, dass sie sich mit einer Person treffen würden, gegenüber welcher * A* eine offene Geldforderung hatte, die * A* bei dem Treffen geltend zu machen beabsichtigte. Er hielt es dabei auch ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass * A* seinen Schuldner bei dem Treffen körperlich angreifen könnte, wodurch dieser am Körper verletzt würde, wenn er ihm den Geldbetrag nicht freiwillig zurückzahlen würde, um seine Forderung auf diese Weise durchzusetzen (US 6).

Rechtliche Beurteilung

[4] Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 und 9 (richtig) lit a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des * S*. [4] Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und 9 (richtig) Litera a, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des * S*.

[5] Widersprüchlich sind zwei Urteilsaussagen, wenn sie nach den Denkgesetzen oder grundlegenden Erfahrungssätzen nicht nebeneinander bestehen können (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 438). Im Sinn der Z 5 dritter Fall können die Feststellungen über entscheidende Tatsachen in den Entscheidungsgründen (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) und deren Referat im Erkenntnis (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO), die Feststellungen über entscheidende Tatsachen in den Urteilsgründen, die zu den getroffenen Feststellungen über entscheidende Tatsachen angestellten Erwägungen sowie die Feststellungen über entscheidende Tatsachen in den Urteilsgründen und die dazu angestellten Erwägungen zueinander im Widerspruch stehen (15 Os 51/04, SSt 2004/43; RIS-Justiz RS0119089). [5] Widersprüchlich sind zwei Urteilsaussagen, wenn sie nach den Denkgesetzen oder grundlegenden Erfahrungssätzen nicht nebeneinander bestehen können (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 438). Im Sinn der Ziffer 5, dritter Fall können die Feststellungen über entscheidende Tatsachen in den Entscheidungsgründen (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) und deren Referat im Erkenntnis (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO), die Feststellungen über entscheidende Tatsachen in den Urteilsgründen, die zu den getroffenen Feststellungen über entscheidende Tatsachen angestellten Erwägungen sowie die Feststellungen über entscheidende Tatsachen in den Urteilsgründen und die dazu angestellten Erwägungen zueinander im Widerspruch stehen (15 Os 51/04, SSt 2004/43; RIS-Justiz RS0119089).

[6] Einen solchen Begründungsfehler zeigt die Mängelrüge (Z 5) nicht auf. [6] Einen solchen Begründungsfehler zeigt die Mängelrüge (Ziffer 5,) nicht auf.

[7] Die Urteilsaussage, wonach nicht festgestellt werden konnte, dass vor oder während der Fahrt bereits ein konkreter Plan erörtert wurde, wie * A* gegenüber * Z* vorzugehen gedachte (US 6), kann neben den Konstatierungen des Erstgerichts in Bezug auf das Wissen und Wollen des * S* (US 6) nach den Kriterien der Logik und Empirie durchaus bestehen.

[8] Soweit die Rüge eigene Überlegungen anstellt und auf dieser Basis die von den Tatrichtern aus Verfahrensergebnissen gezogenen Schlüsse kritisiert, verlässt sie den aus Z 5 eröffneten Anfechtungsrahmen. [8]

Soweit die Rüge eigene Überlegungen anstellt und auf dieser Basis die von den Tatrichtern aus Verfahrensergebnissen gezogenen Schlüsse kritisiert, verlässt sie den aus Ziffer 5, eröffneten Anfechtungsrahmen.

[9] Die Behauptung fehlender Begründung (der Sache nach Z 5 vierter Fall) der Feststellungen zur subjektiven Tatseite übergeht die gerade dazu getroffenen Urteilsaussagen (US 12 bis 16) und entzieht sich solcherart einer inhaltlichen Erwiderung (RIS-Justiz RS0119370). [9] Die Behauptung fehlender Begründung (der Sache nach Ziffer 5, vierter Fall) der Feststellungen zur subjektiven Tatseite übergeht die gerade dazu getroffenen Urteilsaussagen (US 12 bis 16) und entzieht sich solcherart einer inhaltlichen Erwiderung (RIS-Justiz RS0119370).

[10] Die objektive und die subjektive Vorhersehbarkeit sind als Teil der objektiven und der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit nicht Gegenstand von (Tatsachen-)Feststellungen, sondern, was die Kritik übersieht, als rechtliche Aspekte einer Anfechtung mit Mängelrüge entzogen (RIS-Justiz RS0089253 [T10] sowie zum Gegenstand der Mängelrüge Ratz, WK-StPO § 281 Rz 391). [10] Die objektive und die subjektive Vorhersehbarkeit sind als Teil der objektiven und der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit nicht Gegenstand von (Tatsachen-)Feststellungen, sondern, was die Kritik übersieht, als rechtliche Aspekte einer Anfechtung mit Mängelrüge entzogen (RIS-Justiz RS0089253 [T10] sowie zum Gegenstand der Mängelrüge Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 391).

[11] Nach den Konstatierungen des Erstgerichts leistete * S* nicht bloß intellektuelle, sondern (durch Chauffeurdienste) auch physische Tatbeiträge (US 6 ff). Die Kritik an der Feststellung, wonach * S* den unmittelbaren Täter auch in seinem Tatentschluss bestärkte, indem er sich am Tatort zum Eingreifen zu dessen Gunsten bereithielt (US 7), spricht, weil die (unter dem Blickwinkel der Z 5 mängelfreien) Feststellungen zu den physischen Tatbeiträgen den Schuldspruch bereits für sich allein tragen können, keinen entscheidenden Aspekt an. Im Übrigen übergeht die Behauptung fehlender Begründung der Feststellungen die diesbezüglichen Urteilsaussagen (insbesondere US 14), womit die Mängelrüge auch aus diesem Grund nicht gesetzmäßig ausgeführt ist (erneut RIS-Justiz RS0119370). [11] Nach den Konstatierungen des Erstgerichts leistete * S* nicht bloß intellektuelle, sondern (durch Chauffeurdienste) auch physische Tatbeiträge (US 6 ff). Die Kritik an der Feststellung, wonach * S* den unmittelbaren Täter auch in seinem Tatentschluss bestärkte, indem er sich am Tatort zum Eingreifen zu dessen Gunsten bereithielt (US 7), spricht, weil die (unter dem Blickwinkel der Ziffer 5, mängelfreien) Feststellungen zu den physischen Tatbeiträgen den Schuldspruch bereits für sich allein tragen können, keinen entscheidenden Aspekt an. Im Übrigen übergeht die Behauptung fehlender Begründung der Feststellungen die diesbezüglichen Urteilsaussagen (insbesondere US 14), womit die Mängelrüge auch aus diesem Grund nicht gesetzmäßig ausgeführt ist (erneut RIS-Justiz RS0119370).

[12] Aktenwidrig im Sinn der Z 5 fünfter Fall ist ein Urteil, wenn es den eine entscheidende Tatsache betreffenden Inhalt einer Aussage oder Urkunde in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergibt (11 Os 122/00, SSt 63/112; RIS-Justiz RS0099431). [12] Aktenwidrig im Sinn der Ziffer 5, fünfter Fall ist ein Urteil, wenn es den eine entscheidende Tatsache betreffenden Inhalt einer Aussage oder Urkunde in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergibt (11 Os 122/00, SSt 63/112; RIS-Justiz RS0099431).

[13] Ein solches Fehlzitat behauptet die Rüge nicht.

[14] Entgegen dem Vorwurf offenbar unzureichender Begründung (der Sache nach Z 5 vierter Fall) ist die Ableitung der Feststellung, wonach es * S* von Beginn an ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, dass der unmittelbare Täter * Z* körperlich angreifen könnte, wodurch dieser am Körper verletzt würde (US 6), aus dem Wissen des * S*, dass sie sich mit einer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Örtlichkeit gelockten (US 12) Person treffen würden, gegenüber welcher der unmittelbare Täter eine Geldforderung hatte, die der (im Kampfsport erfahrene) unmittelbare Täter bei dem Treffen geltend zu machen beabsichtigte, und der Tatsache, dass er am Ort des Geschehens verblieb und das Opfer trotz der ihm vom unmittelbaren Täter zugefügten Verletzungen zur Behebung des zurückgeforderten Bargelds zur Bankfiliale brachte (US 14), unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden. [14] Entgegen dem Vorwurf offenbar unzureichender Begründung (der Sache nach Ziffer 5, vierter Fall) ist die Ableitung der Feststellung, wonach es * S* von Beginn an ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, dass der unmittelbare Täter * Z* körperlich angreifen könnte, wodurch dieser am Körper verletzt würde (US 6), aus dem Wissen des * S*, dass sie sich mit einer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Örtlichkeit gelockten (US 12) Person treffen würden, gegenüber welcher der unmittelbare Täter eine Geldforderung hatte, die der (im Kampfsport erfahrene) unmittelbare Täter bei dem Treffen geltend zu machen beabsichtigte, und der Tatsache, dass er am Ort des

Geschehens verblieb und das Opfer trotz der ihm vom unmittelbaren Täter zugefügten Verletzungen zur Behebung des zurückgeforderten Bargelds zur Bankfiliale brachte (US 14), unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden.

[15] Indem die Rechtsrüge (Z 9 lit a) zum einen ihre Argumentation nicht auf der Basis der Gesamtheit der Entscheidungsgründe (US 6 ff) entwickelt, zum anderen die Feststellungen des Erstgerichts in Bezug auf die subjektive Tatseite des Beschwerdeführers (US 7 f) bestreitet, verfehlt sie den Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810). [15] Indem die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) zum einen ihre Argumentation nicht auf der Basis der Gesamtheit der Entscheidungsgründe (US 6 ff) entwickelt, zum anderen die Feststellungen des Erstgerichts in Bezug auf die subjektive Tatseite des Beschwerdeführers (US 7 f) bestreitet, verfehlt sie den Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810).

[16] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – gemäß § 285d Abs 1 StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen. [16] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen.

[17] Die Entscheidung über die Berufungen und die gemäß § 498 Abs 3 dritter Satz StPO als erhoben zu betrachtende Beschwerde gegen den – irrig in die Urteilsausfertigung aufgenommenen (RIS-Justiz RS0120887 [T2 und T3]) – Beschluss nach § 494 Abs 1 StPO kommt dem Oberlandesgericht zu (§§ 285i, 498 Abs 3 letzter Satz StPO). [17] Die Entscheidung über die Berufungen und die gemäß Paragraph 498, Absatz 3, dritter Satz StPO als erhoben zu betrachtende Beschwerde gegen den – irrig in die Urteilsausfertigung aufgenommenen (RIS-Justiz RS0120887 [T2 und T3]) – Beschluss nach Paragraph 494, Absatz eins, StPO kommt dem Oberlandesgericht zu (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, letzter Satz StPO).

[18] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [18] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E143912

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:01300S00015.25T.0319.000

Im RIS seit

01.04.2025

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at